

Vereinbarung

zwischen der

Stadt Troisdorf

vertreten durch Herrn Bürgermeister Alexander Biber

nachfolgend „Stadt Troisdorf“ genannt

und der

Arbeiterwohlfahrt Ortsverein Troisdorf - Oberlar

nachfolgend „Träger“ genannt

über die Übernahme der Trägerschaft eines Stadtteilzentrums/einer Begegnungsstätte

§ 1

Allgemeines

Der Träger hat in den von ihm angemieteten Räumlichkeiten im Gebäude Sieglarerstr. 66 – 68, 53842 Troisdorf ein Stadtteilzentrum/eine Begegnungsstätte eingerichtet.

§ 2

Räumlichkeiten, Ausstattung und ordnungsgemäßer Betrieb

Der Träger stellt die Räumlichkeiten und alle Einrichtungen, die zu einem ordnungsgemäßen Betrieb erforderlich sind, zur Verfügung. Hierzu gehören insbesondere:

Aufenthaltsraum und Beratungszimmer

Küche

Toiletten mit Behinderten-WC

Kellerräume

8 Stellplätze

Dem Träger obliegt die Verkehrssicherungspflicht für die oben beschriebenen Räumlichkeiten sowie den zugehörigen Stellplätzen. Um den ordnungsgemäßen Betrieb zu gewährleisten, trägt der Träger dafür Sorge, dass sich die Räume, Zugangswege, Treppen, Heizungs-, Strom- und Wasseranlagen und die Einrichtungsgegenstände in einem ordnungsgemäßen und betriebssicheren Zustand befinden.

Die Verkehrssicherungspflicht bezieht sich ausdrücklich auch auf die Verpflichtung zur Winterwartung im Bereich der Zuwegung zu den Räumlichkeiten, soweit diese nicht vom Hauseigentümer auf den Hausmeister des Gebäudes übertragen wurde.

Der Träger sorgt für die Sauberkeit der oben genannten Räumlichkeiten und der zugehörigen Stellplätze.

Die Stadt Troisdorf hat das Recht, nach Voranmeldung die Räumlichkeiten zu betreten.

§ 3

Betreuung Stadtteilzentrum/Begegnungsstätte

Der Träger ist verpflichtet, für die Öffnungszeiten einen Verantwortlichen zu benennen. Die Verantwortlichen sind der Stadt Troisdorf mitzuteilen. Während der Öffnungszeiten hat der/die Verantwortliche anwesend zu sein. Für die Vertretung bei Abwesenheit ist der Träger verantwortlich.

Der Träger verpflichtet sich, wöchentlich mindestens 24 Stunden die Öffnung des Stadtteilzentrums montags – freitags und die entsprechende Nutzung der in § 2 genannten Räumlichkeiten zu ermöglichen.

Eine Information über die Öffnungszeiten ist vom Träger am Eingang anzubringen. Die Öffnungszeiten sowie Änderungen sind der Stadt Troisdorf mitzuteilen.

§ 4

Ziele und Inhalte

Das seitens des Trägers vorgelegte Konzept über die Einrichtung und die Inhalte eines Stadtteilzentrums ist Grundlage für diese Vereinbarung. Die notwendigen Anforderungen, die auch an die übrigen Begegnungsstätten der Stadt Troisdorf gestellt werden, sind in der Inhaltsbeschreibung (Anlage 1) enthalten. Eine Ausweitung und Ergänzung der Angebote ist jederzeit möglich.

Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 5

Finanzierung und Rahmenbedingungen

Die Stadt Troisdorf zahlt dem Träger in Anlehnung an die vorläufige jährliche Kostenschätzung für Miete/Nebenkosten/Reinigung und Strom eine Fördersumme von 12.000,-- € (monatlich 1.000,-- €). Durch diese Zahlung ist der städtische Anteil vollständig abgegolten.

Der Träger verpflichtet sich, erforderliche und gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen für die Vertragsdauer abzuschließen bzw. soweit bereits vorhanden fortzuführen.

Der benannte Pauschalbetrag wird zum jeweiligen Jahresanfang überwiesen. Sollte die Wirksamkeit der Vereinbarung im Laufe des jeweiligen Jahres beginnen oder enden, besteht lediglich für die Monate des Bestehens der Trägerschaft Anspruch auf die entsprechenden Monatspauschalen.

Zu Unrecht erhaltene Pauschalen sind mit Beendigung der Trägerschaft unverzüglich an die Stadt Troisdorf zurückzuzahlen.

Der Träger erstellt einen jährlichen Verwendungsnachweis/Abschlussbericht bis zum 31.3. des Folgejahres.

Die Stadt Troisdorf ist berechtigt, die unter § 2 benannten Räumlichkeiten nach vorheriger Absprache mit dem Träger für sonstige Zwecke (Infoveranstaltungen/Schulungen) zu nutzen, sofern hierdurch der Betrieb nicht beeinträchtigt wird. Die Inanspruchnahme erfolgt für die Stadt Troisdorf unentgeltlich.

§ 6

Kündigung

Vorstehende Vereinbarung kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt. Ein außerordentliches Kündigungsrecht steht jeder Vertragspartei insbesondere bei wiederholten Verletzungen von Pflichten dieser Vereinbarung zu.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Beide Vertragsparteien bemühen sich nach der Kündigung um eine neue Trägerschaft.

§ 7

Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Anerkennung beider Parteien.

Die Vereinbarung wird doppelt gefertigt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.

§ 8

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der Vereinbarung insgesamt hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt dann eine dem Willen der Vertragsparteien am nächsten kommende Regelung.

§ 9

Schlussbemerkungen

Erfüllungsort der Vereinbarung ist Troisdorf

Gerichtsstand für beide Parteien ist Siegburg

Die Vereinbarung tritt am _____ in Kraft.

Troisdorf, den _____

Troisdorf, den _____

Für die Arbeiterwohlfahrt

Für die Stadt Troisdorf

Ortsverein Troisdorf – Oberlar

Birgit Biegel

Alexander Biber

Vorsitzende

Bürgermeister

Regine Orth

Ulrike Hanke

2. Vorsitzende

Amtsleiterin